

## **Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Ahlbeck**

### **Gemeinde Ahlbeck**

#### **Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbsteuer und über die Festlegung der Hebesätze (Steuersatzung)**

Auf Grund von § 5 der Kommunalverfassung für Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat die Gemeindevertretung Ahlbeck am 22.10.2015 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuererhebung**

Die Gemeinde Ahlbeck erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde.

#### **§ 2 Steuerhebesätze**

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- |  |                |
|--|----------------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | auf 300 v. H., |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                                 | auf 380 v. H., |

2. für die Gewerbsteuer auf 380 v. H.  
(wie bisher)

der Steuermessbeträge.

#### **§ 3 Geltungsdauer**

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2016.

## § 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Ahlbeck, den 22.10.2015



Schnellhammer  
Bürgermeister



---

### Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Ahlbeck geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

---